

RS Vfgh 2011/12/15 U760/11 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2011

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

EMRK Art8

AsylG 1997 §7, §8

VfGG §88

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004
1. VfGG § 88 heute
2. VfGG § 88 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 88 gültig von 01.07.1976 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Ausweisung einer fünfköpfigen armenischen Familie; verfassungswidrige Interessenabwägung

Rechtssatz

Integration der Beschwerdeführer während ihres einzigen Asylverfahrens in Österreich erfolgt, welches für die Beschwerdeführer sechseinhalb Jahre (in denen keine einzige rechtskräftige Entscheidung ergangen ist) dauerte; keine schuldhafte Verzögerung durch die Beschwerdeführer.

Wenn der Asylgerichtshof das Gewicht der Integration auf Grund des festgestellten stetigen unsicheren Aufenthaltes der Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer während der Dauer ihrer Asylverfahren derart gemindert erachtet, dass er eine Verletzung des Art8 EMRK durch die Ausweisungen ausschließt, übersieht er auch, dass es die Verantwortung des Staates ist, die Voraussetzung zu schaffen, um Verfahren so effizient führen zu können, dass nicht bis zur ersten rechtskräftigen Entscheidung - ohne Vorliegen außergewöhnlich komplexer Rechtsfragen und ohne, dass den nunmehrigen Beschwerdeführern die lange Dauer des Asylverfahrens anzulasten wäre - über sechs Jahre verstreichen (vgl VfGH E v 07.10.10, B950-954/10). Wenn der Asylgerichtshof das Gewicht der Integration auf Grund des festgestellten stetigen unsicheren Aufenthaltes der Dritt- bis Fünftbeschwerdeführer während der Dauer ihrer Asylverfahren derart gemindert erachtet, dass er eine Verletzung des Art8 EMRK durch die Ausweisungen ausschließt, übersieht er auch, dass es die Verantwortung des Staates ist, die Voraussetzung zu schaffen, um Verfahren so effizient führen zu können, dass nicht bis zur ersten rechtskräftigen Entscheidung - ohne Vorliegen außergewöhnlich komplexer Rechtsfragen und ohne, dass den nunmehrigen Beschwerdeführern die lange Dauer des Asylverfahrens anzulasten wäre - über sechs Jahre verstreichen vergleiche VfGH E v 07.10.10, B950-954/10).

Aufenthaltsverfestigung der Beschwerdeführer zwar nur auf vorläufiger Basis, immer nur Aufenthaltsberechtigung aufgrund des Status als Asylwerber; jedoch ist dem Dritt-, dem Viertbeschwerdeführer und der Fünftbeschwerdeführerin, die ihre Eltern als Minderjährige nach Österreich begleiteten, dies nicht in jenem Maße zuzurechnen, wie ihren Obsorgeberechtigten (vgl. VfSlg 19086/2010; ferner VfGH E v 10.03.11, B1565-1567/10). Schullaufbahn der Kinder größtenteils im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich); Verknüpfung des Ausmaßes der Integration durch den AsylGH (intensive soziale Aktivitäten, dauerhafter und erfolgreicher Schulbesuch, ehrenamtliche Sozialarbeit, befristete Beschäftigungsbewilligungen, nachhaltiges sportliches Engagement auf Vereinsniveau mit teilweise herausragenden Leistungen). Aufenthaltsverfestigung der Beschwerdeführer zwar nur auf vorläufiger Basis, immer nur Aufenthaltsberechtigung aufgrund des Status als Asylwerber; jedoch ist dem Dritt-, dem Viertbeschwerdeführer und der Fünftbeschwerdeführerin, die ihre Eltern als Minderjährige nach Österreich begleiteten, dies nicht in jenem Maße zuzurechnen, wie ihren Obsorgeberechtigten vergleiche VfSlg 19086 aus 2010,; ferner VfGH E v 10.03.11, B1565-1567/10). Schullaufbahn der Kinder größtenteils im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich); Verknüpfung des Ausmaßes der Integration durch den AsylGH (intensive soziale Aktivitäten, dauerhafter und erfolgreicher Schulbesuch, ehrenamtliche Sozialarbeit, befristete Beschäftigungsbewilligungen, nachhaltiges sportliches Engagement auf Vereinsniveau mit teilweise herausragenden Leistungen).

Der Asylgerichtshof kommt daher angesichts all dieser für die Integration des Dritt- und des Viertbeschwerdeführers sowie der Fünftbeschwerdeführerin und die Schutzwürdigkeit ihres Privatlebens sprechenden Umstände, denen allein deren illegale Einreise und ihre unberechtigten Asylanträge gegenüberstehen, mit einer verfassungsrechtlich nicht vertretbaren Abwägung zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Einhaltung der fremdenpolizeilichen Vorschriften die Interessen dieser Beschwerdeführer am Verbleib im Bundesgebiet überwiege, was diese in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens gemäß Art 8 EMRK verletzt.

Vorliegen eines Familienlebens der Eltern in Bezug auf die minderjährige Fünftbeschwerdeführerin.

Im Übrigen Ablehnung der Beschwerdebehandlung.

Kostenzuspruch, teilweise Ablehnung außer Betracht, da kein zusätzlicher Prozessaufwand.

Entscheidungstexte

- U 760/11 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.12.2011 U 760/11 ua

Schlagworte

Asylrecht, Privat- und Familienleben, VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:U760.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at